



Leitfaden für das schulpsychologische Fachgespräch als Prüfungsleistung im Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“

Rechtliche Grundlagen:

- § 21 Abs. 2 Satz 2 - 7 LPO II
- jeweils geltende KMBek zu den Prüfungszeiträumen

I. Rahmenbedingungen

1. Als Prüfungsgegenstand wird einer der von der Studienreferendarin / dem Studienreferendar eingereichten Beratungsfällen herangezogen. Die eingereichten Fälle werden von dieser / diesem aktuell oder wurden innerhalb des letzten Jahres bearbeitet.
2. In der Regel reicht die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar eine kurze Dokumentation (maximal je eine Seite) zu drei Beratungsfällen ein. Die Abgabe muss zwei Wochen vor Beginn des jeweils veröffentlichten Prüfungszeitraums für die dritte Prüfungslehrprobe bei der zuständigen Seminarlehrkraft erfolgen. Die Entscheidung, welcher der eingereichten Fälle als Prüfungsfall zum Einsatz kommt, wird der Studienreferendarin / dem Studienreferendar bei der Eröffnung des schulpsychologischen Fachgesprächs (in Anlehnung an die Eröffnung einer Prüfungslehrprobe) zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung, mit der Auswahl des Prüfungsfalles, hat der Prüfling 14 Tage Vorbereitungszeit auf das schulpsychologische Fachgespräch. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt durch die Studienreferendarin / den Studienreferendar per E-Mail an die Seminarlehrkraft für Schulpsychologie mit Eingangsbestätigung um spätestens 8.00 Uhr am Vortag des Prüfungsgesprächs. Die Seminarlehrkraft leitet die Unterlagen unverzüglich an die Prüfungskommission weiter. Die schriftliche Ausarbeitung wird am Prüfungstag an der Prüfungsschule in vierfacher Ausführung in Papierform vor 8.00 Uhr abgegeben.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungsfall gestellt werden, in dem die Studienreferendarin / der Studienreferendar nicht unmittelbar als Beratungsperson tätig wurde oder der nur auf schriftlichen Unterlagen beruht. Wird ein Fall vergeben, der nur auf schriftlichen Unterlagen beruht, so müssen alle zur fachlichen Bearbeitung notwendigen Hilfsmittel (z.B. Testmanuale, etc.) bereitgestellt werden, damit der Fall in der Vorbereitungszeit zum Fachgespräch hinreichend bearbeitet werden kann. Spätestens am 1. Tag des für das Fachgespräch geltenden Prüfungszeitraumes sind drei Fälle durch die Studienreferendarin/ den Studienreferendar bei der zuständigen Seminarlehrkraft in digitaler Form per E-Mail einzureichen. Die Auswahl der Prüfungsfälle durch die zuständige Seminarlehrkraft und Eröffnung des schulpsychologischen Fachgesprächs kann ab diesem Zeitpunkt jederzeit erfolgen.
4. Bei der Bearbeitung eines Beratungsfalles, der nur auf schriftlichen Unterlagen beruht und in dem die Studienreferendarin / der Studienreferendar selbst nicht einbezogen war, ist zu berücksichtigen, dass eine Einarbeitung in den gesamten Beratungsprozess nur eingeschränkt möglich ist. Hier ist umso mehr zu beachten, wie der vorgelegte Beratungsfall gemäß den untenstehenden Kriterien fachgerecht reflektiert wurde und weniger, ob die Studienreferendarin / der Studienreferendar die gleichen beraterischen Wege einschlugen wie die tatsächlich gegangenen.

5. Bei der Auslegung der in § 21 LPO II über das schulpsychologische Fachgespräch enthaltenen Bestimmungen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung im Hinblick sowohl auf die Prüfungsteilnehmenden im Fach Psychologie wie auch die übrigen Prüfungsteilnehmenden eines Lehramts zu beachten. Deshalb soll die Thematik des vorgelegten Beratungsfalles aus der allgemeinen schulpsychologischen Beratungspraxis der Studienreferendarin / des Studienreferendars entspringen (§ 21 (6) LPO II). Besonders schwierige und insbesondere klinische Thematiken erscheinen deshalb nicht angemessen.
6. Gemäß § 21 LPO II wird die schriftliche Ausarbeitung zum schulpsychologischen Fachgespräch nicht bewertet. Die Regelungen gemäß § 21, Abs. 7 LPO II gelten für die Ausarbeitung entsprechend.
7. Das schulpsychologische Fachgespräch stellt insbesondere Anforderungen an die Beratungskompetenz der Studienreferendarin / des Studienreferendars. Diese münden in spezifische Kriterien zur Bewertung des Fachgesprächs. Die Kriterien sind während der Ausbildung im Vorbereitungsdienst entsprechend anzuwenden und damit transparent zu machen. Der Schwerpunkt des Fachgesprächs als Prüfungsleistung beruht auf der Begründung und Darstellung von fallbezogenen Zielen und Maßnahmen.
8. Die Gestaltung des Fachgesprächs erfolgt individuell durch die Prüfungsteilnehmenden.
9. Die Prüfungskommission für das schulpsychologischen Fachgespräch setzt sich entsprechend Nr. 19 ALBS zusammen. Neben der / dem Vorsitzenden und der zuständigen Seminarlehrkraft für das Fach ist als weitere prüfende Person in der Regel eine weitere Schulpsychologin / ein weiterer Schulpsychologe einzubinden. Die für das Fach zuständige Seminarlehrkraft koordiniert die Einbindung der Drittprüferin / des Drittprüfers in Abstimmung mit der zuständigen Seminarvorständin / dem zuständigen Seminarvorstand.
10. Das schulpsychologische Fachgespräch an Stelle der 2. Prüfungslehrprobe findet grundsätzlich im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule statt. Als Prüfungszeitraum gilt der mit der jeweils gültigen KMBek veröffentlichte Prüfungszeitraum für die 3. Prüfungslehrprobe.

II. Berücksichtigung der Beratungspraxis

1. Der vorgelegte Fall soll für die schulpsychologische Beratung repräsentativ und vielschichtig sein.
2. Die Beratungsunterlagen sollen der Komplexität und der Laufzeit des Falles angemessen sein.
3. Im Allgemeinen soll der Beratungsprozess verschiedene Entwicklungen und Interventionsmaßnahmen zulassen.
4. Die Gestaltung des schulpsychologischen Fachgesprächs soll sicherstellen, dass erkennbar wird, inwiefern die Studienreferendarin / der Studienreferendar die Anforderungen an die Kompetenz einer Beraterperson (siehe IV.) erfüllt.

III. Prüfungsverlauf

1. Schriftliche Ausarbeitung des Beratungsfalles

Die folgende Gliederung, die sich am chronologischen Ablauf einer Problembearbeitung orientiert, soll eine Möglichkeit der Strukturierung zeigen:

- Beratungsanlass, Problembeschreibung
- Auftragsklärung
- Erwartungs- und Beziehungsklä rung
- Problemanalyse
- Zielformulierung, Veränderungsplanung
- Interventionen und ihre Wirkungen
- Prognose
- Bewertung und Ausblick

2. Trotz der Komplexität der Beratungsfälle, soll die Ausarbeitung grundsätzlich kurzgefasst sein. Aus den schriftlichen Darstellungen und Begründungen zum Fall, können sich Nachfragen für das Gespräch ergeben. Prüfungsgespräch

Die Prüfungspersonen stimmen sich hinsichtlich ihres zeitlichen Anteils am Prüfungsgespräch ab. Der Gesprächsverlauf folgt zweckmäßig den Phasen einer Fallbesprechung:

- Darstellung des Falles im Überblick
- Wahrnehmung von Details
- Verbalisieren des Erlebens
- Erfassen individueller Perspektiven
- Darlegung von Erklärungsmodellen
- Analyse - und Entscheidungsmethoden
- Begründung der Interventionswahl
- Ggf. Skizzierung des weiteren Beratungsprozesses

Auch wenn die Studienreferendarin / der Studienreferendar das Prüfungsgespräch gestalten kann, sind die folgenden Einschränkungen zu beachten:

Auf Rollenspiele im Rahmen dieser Prüfungsleistung ist zu verzichten. Auf die besonderen Kompetenzen, die für den Umgang mit Ratsuchenden in der schulpsychologischen Beratung bedeutsam sind, kann sich das Prüfungsgespräch beziehen, ohne dass es dazu einer Simulation bedarf.

Genauso soll im Fachgespräch auf die zusätzliche intensive Einbeziehung von Testverfahren verzichtet werden, die nicht im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Beratungsfall stehen.

IV. Beobachtungskriterien

Im Schulpsychologischen Fachgespräch soll festgestellt werden, in welchem Maß die Studienreferendarin / der Studienreferendar über Beratungskompetenz verfügt und in der Lage ist, eine Beratungstätigkeit exemplarisch darzustellen und zu begründen. Als Bewertungskriterien lassen sich deshalb die nachfolgenden Formulierungshilfen nennen. Sie sollen als Anregung für die Formulierung geeigneter Fragen im Fachgespräch, aber auch für die Anfertigung der Niederschrift zum Fachgespräch verstanden werden.

1. Persönlichkeit

Die geprüfte Person ...

- überzeugt durch selbstständiges und sicheres Auftreten.
- schätzt die eigenen Möglichkeiten realistisch ein und erkennt Grenzen der schulpsychologischen Beratung. Sie berücksichtigt dabei die Vermittlung an geeignete Stellen.
- drückt sich präzise aus und stellt durch ihre rhetorischen Fähigkeiten den Fall kompetent dar.
- ist zugewandt.
- nimmt die Perspektive der/des zu Beratenden ein.
- zeigt eine verantwortungsbewusste Grundhaltung.
- ist sich ihrer Werte und Motive bewusst und geht damit reflektiert um.

2. Beratungskompetenz

Die geprüfte Person ...

- überzeugt durch fachliche Sicherheit.
- terminiert Beratungsgespräche in sinnvollen Abständen.
- gestaltet die Zeit zwischen den Terminen (z. B. durch Hausaufgaben, Anregungen) sinnvoll.
- verknüpft die Beratungssitzungen sinnvoll miteinander.
- unterstützt die Klientin / den Klienten bei der Klärung seiner Ziele.
- ist sich des schulpsychologischen Auftrages stets bewusst bzw. handelt nur nach Auftragsklärung.
- berücksichtigt unterschiedliche Ursachen / Hypothesen für den Beratungsanlass bzw. hat ein breites Spektrum an Beratungsansätzen im Blick.
- kommuniziert adressatengerecht.
- hinterfragt die Notwendigkeit bzw. zeigt Sensibilität bei der Weitergabe von Informationen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- reagiert flexibel auf Wendungen / Ereignisse im Beratungsprozess.
- geht auf die individuellen Voraussetzungen der Klientin / des Klienten ein.
- unterstützt den Beratungsprozess durch zielführende Fragen und Impulse.
- motiviert die zu Beratende / den zu Beratenden zur aktiven Beteiligung und Kooperation.
- stärkt die Selbstwirksamkeit der Klientin / des Klienten und ermutigt zum eigenverantwortlichen Handeln.
- regt zur Entwicklung von Werthaltungen an.
- dokumentiert den Beratungsprozess sinnvoll.
- gestaltet das Ende der Beratung bewusst.
- wendet Gesprächsführungstechniken in der Beratung situationsgerecht an.
- erkennt im Verlauf der Beratung notwendigen bzw. weitergehenden Handlungsbedarf.
- nutzt methodische Vielfalt der Beratungsmöglichkeiten (z. B. Visualisierungsmöglichkeiten).
- beschreibt für den Beratungsverlauf notwendige Details.
- trifft sinnvolle Vereinbarungen mit der zu Beratenden / dem zu Beratenden.
- analysiert Beziehungsstrukturen im Rahmen eines systemischen Ansatzes.
- stellt fremde Wirklichkeiten in Frage.
- regt dazu an, dysfunktionale Vorstellungen zu hinterfragen.

- setzt Kontrollmöglichkeiten (z. B. unterschiedliche Beobachtungen und Veränderungen) ein.
- stellt die Entscheidung des methodischen Vorgehens nachvollziehbar dar.
- wertet Informationen und Testergebnisse fachgerecht aus.
- leitet geeignete Interventionsmaßnahmen ab.
- arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.
- setzt sinnvolle Schwerpunkte nach Dringlichkeit.
- entwickelt durch das Prüfungsgespräch entstehende Perspektiven weiter bzw. geht darauf ein.

3. Falldarstellung

Die geprüfte Person ...

- stellt den Fall ganzheitlich, plausibel und nachvollziehbar dar.
- beschreibt für den Beratungsverlauf notwendige Details und Zusammenhänge.
- abstrahiert aus dem konkreten Fall Relevantes.
- erfasst Zusammenhänge und die Struktur des Falls.
- nutzt geeignete Visualisierungen (Präsentationstechniken) zur Darstellung des Falls (z. B. Bilder und Modelle).
- argumentiert schlüssig.
- verwendet Fachbegriffe durchgängig richtig.
- verbalisiert den Beratungsprozess anschaulich und sicher sowie fasst pointiert und schlüssig zusammen.
- verwendet Fachsprache und zieht aktuelle psychologische Konzepte heran.

4. Reflexion

Die geprüfte Person ...

- kennt Gelingensfaktoren der Gesprächsführung.
- zieht Erkenntnisgewinne aus der Beratung.
- weiß um die Repräsentativität des Falles für die schulpyschologische Praxis.
- zeigt Bereitschaft zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Persönlichkeit und Arbeitsweise in der Beratung.
- erkennt eigene „blinde“ Flecken und weiß damit umzugehen.
- erkennt die eigenen Grenzen und bezieht andere professionelle Unterstützungssysteme ein.
- zeigt einen angemessenen Umgang mit Störungen während des Beratungsprozesses, einer Testung oder durch die Klientin / den Klienten.
- kann sich professionell vom Fall distanzieren.
- hinterfragt eigene Beratungstätigkeiten im Sinne der Praktikabilität und Lebensnähe (schulpsychologischer Auftrag).
- evaluiert den Beratungserfolg auch während des Beratungsprozesses.
- reflektiert die eigene Rolle im System Schule und bezüglich der Doppelrolle als Lehrkraft.

V. Notenfindung

Das Fachgespräch wird mit einer Note gemäß § 8 LPO II bewertet. Die oben dargestellten Beobachtungskriterien können der Prüfungskommission als Hilfestellung für eine differenzierte Bewertung der Gesamtleistung dienen. Die Gesamtbewertung erfolgt dabei nicht durch die Bildung eines arithmetischen Mittels aus der Bewertung der Einzelkriterien. Grundsätzlich müssen auch nicht alle Kriterien bewertet werden. Bewertet wird ausschließlich das Prüfungsgespräch, die Ausarbeitung ist nicht Gegenstand der Bewertung.